

czik, sämtl. GAA Frankfurt, Alfred Eid, GAA Limburg, Siegfried Lamm, Peter Lange, beide GAA Wiesbaden (sämtlich 1. 4. 1977);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Horst Raab; GAA Frankfurt (1. 5. 1977);

zum Techn. Oberinspektor Techn. Hauptsekretär (BaL) Werner Fischer, GAA Darmstadt (1. 4. 1977);

zur Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) techn. Angestellte Ing. grad. Hannelore Lange, GAA Frankfurt (27. 4. 1977);

zum Techn. Obersekretär Techn. Sekretär (BaL) Helmuth Kraus, GAA Frankfurt (1. 4. 1977);

entlassen:

Gewerbereferendar (BaW) Gerd Sommer, GAA Kassel (30. 4. 1977) gem. § 41 HBG.

Darmstadt, 5. 7. 1977

Der Regierungspräsident  
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 30/1977 S. 1488

## I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

### Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu Veterinärdirektoren die Veterinäroberräte (BaL) Dr. Joachim Hölzel, Vet. Amt Friedberg, Dr. Heinrich Klima, Vet. Untersuchungsamt Gießen (beide 1. 4. 1977), Dr. Johannes Bretschneider, Vet. Amt Heppenheim, Dr. Kurt Laux, Vet. Amt Usingen (beide 7. 4. 1977), Dr. Wendelin Janson, Vet. Amt Limburg (15. 4. 1977), Dr. Egon Eichhorn, Vet. Amt Wiesbaden (16. 5. 1977);

zum Regierungsberrat Regierungsrat (BaL) Ludwig Günther, Hess. Tierseuchenkasse, Wiesbaden (12. 4. 1977);

zu Veterinärärzten (BaL) die Veterinärärzte z. A. (BaP) Dr. Dieter Zastrow, Vet. Amt Heppenheim (1. 4. 1977), Dr. Lothar Stübner, Vet. Amt Limburg (20. 5. 1977);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Ludwig Heyd, WWA Darmstadt (22. 4. 1977);

zur Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP) Gudrun Polzer, WWA Wiesbaden (20. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Veterinäroberrat (BaL) Dr. Kurt Moser, Vet. Amt Frankfurt (30. 4. 1977).

Darmstadt, 5. 7. 1977

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 30/1977 S. 1489

### Regierungspräsident in Darmstadt

— Forstabteilung —

ernannt:

zum Forstdirektor Forstoberrat Rudolf Prescher, FA Idstein (18. 5. 1977);

zum Forstoberrat Forstrat Arnulf Rosenstock (9. 5. 1977);

zum Forstinspektor z. A. (BaP) Forstinspektoranwärter (BaW) Karl-Heinz Göbel, FA Idstein (24. 5. 1977);

zu Forstinspektorenanwärtern (BaW) die Anwärterinnen für die Inspektorenlaufbahn Pia Eckert, FA Dieburg (15. 6. 1977), Petra Schweizer, FA Darmstadt (17. 6. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Rudolf Poltmann, FA Braunfels, Forstamtmann Willi Brandtner, FA Lahn, Forstamtmann Paul Meyer, FA Herborn, Forstamtmann Albert Mock, FA Nidderau (sämtlich 30. 6. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Forstamtmann Wilhelm Kühnemann, FA Camberg, Forstamtmann Wilhelm Weil, FA Büdingen (beide 30. 6. 1977) gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Forstreferendar Jörg Otto, FA Bensheim (30. 6. 1977) gem. § 43 (3) HBG;

verstorben:

Forstoberrat Dr. Richard Groos, FA Weilrod (22. 4. 1977), Amtsrat Heinrich Hainbach, FA Lampertheim (1. 5. 1977).

Darmstadt, 6. 7. 1977

Der Regierungspräsident

VII/1 a — B 47

StAnz. 30/1977 S. 1489

## 996 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

#### Aufhebung der „Stiftung der Scheid Maschinenfabrik GmbH“. Sitz Limburg

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des § 12 der Stiftungsverfassung und des dazu ergangenen Vorstandsbeschlusses vom 27. 5. 1977 die „Stiftung der Scheid Maschinenfabrik GmbH“, Sitz Limburg, zum 30. 6. 1977 aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen ist in erster Linie gemäß § 12 der Stiftungsverfassung dazu zu verwenden, daß für die bis jetzt betreuten Leistungsempfänger weitere Vorsorge getroffen wird. Außerdem soll für die übrigen jeweiligen oder solche frühere Werksangehörige, die unverschuldet aus den Diensten der Scheid Maschinenfabrik GmbH ausgeschieden und fürsorgebedürftig sind, Vorsorge getroffen werden.

Ein etwa verbleibendes Restvermögen ist nach dem Wegfall aller Leistungsempfänger an das Deutsche Rote Kreuz abzuführen.

Darmstadt, 4. 7. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (8) — 8

StAnz. 30/1977 S. 1489

## 997 KASSEL

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des

Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Oberbernhardser Höhe“ besteht aus der gleichnamigen Bergkuppe in der Flur Bergfeld, westlich von Oberbernhards, Gemarkung Liebhardts, Landkreis Fulda. Seine Flächengröße beträgt ca. 4,90 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Flur 10, Flurstücke 3/3, 4/2, 5/2, 6/2, 15, 16, 17 und 18/1 sowie eine Teilfläche des Weges Flurstück 14, die im Süden durch die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 3/3 und 3/4 in östlicher Richtung und im Norden durch die gerade Verbindungslinie zwischen dem nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 17 und dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 6/1 begrenzt wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:10 000 und 1:2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Landkreises Fulda — Untere Naturschutzbehörde — in Fulda und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

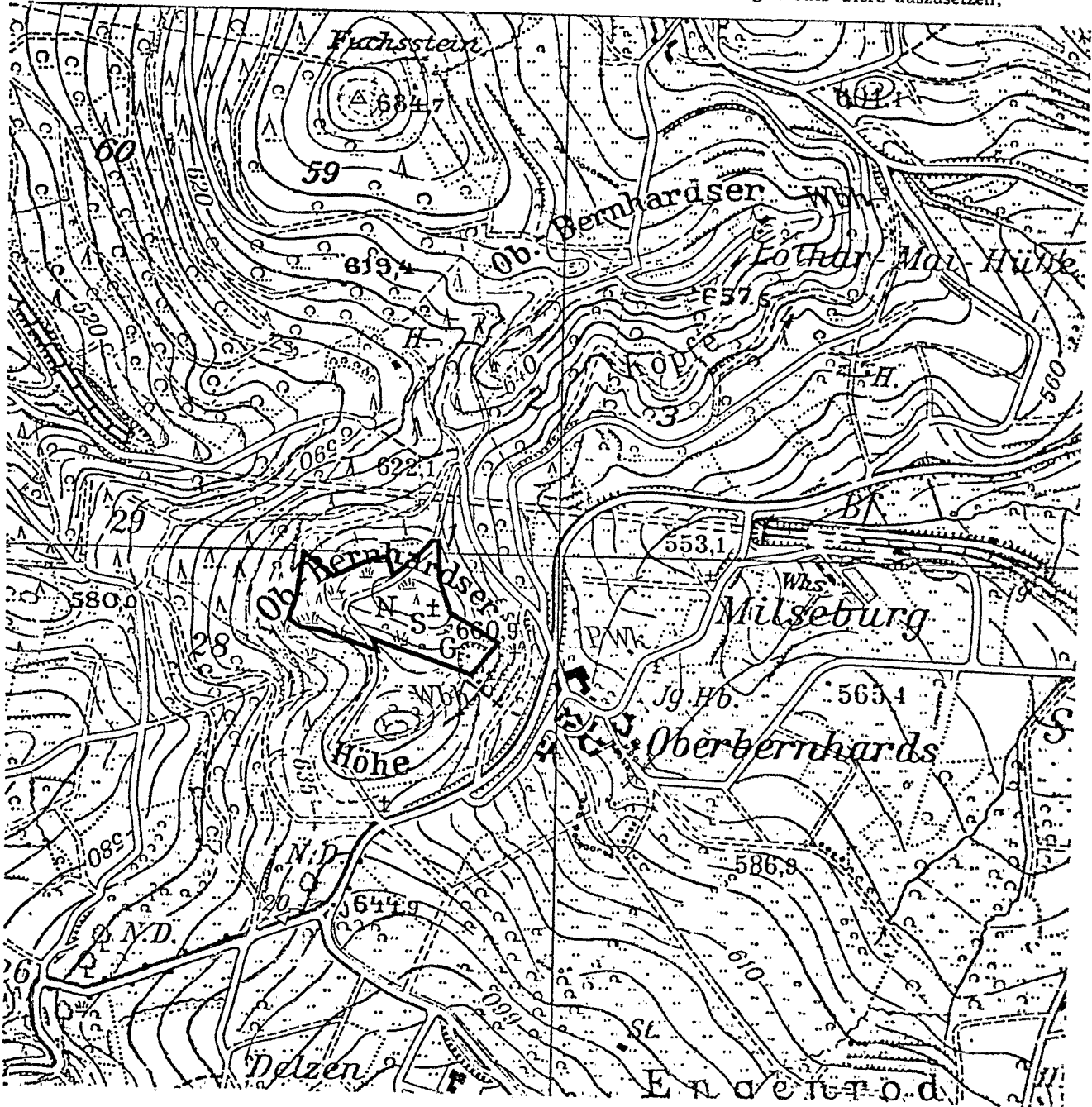
(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



Der Regierungspräsident  
in Kassel  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Vilmar

**NATURSCHUTZKARTE**  
(TK 1: 10 000, Bl.Nr. 5425)

zur Verordnung über das NSG  
"Oberbernhardser Höhe", Ldkr.  
Fulda vom 13.6.1977

4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Maßnahmen zur Be- und Entwässerung durchzuführen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
10. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung 1976 (GVBl. I 1976 S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
13. zu düngen oder Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung als Schafweide;
2. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;
3. der Personen- und Güterverkehr der Grundeigentümer oder sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt oder befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen abstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder Drachen fliegen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, die Bodengestalt beeinflußt oder Maßnahmen zur Be- und Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 errichtet, erweitert oder verändert;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. düngt oder Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Vilm ar

StAnz. 30/1977 S. 1489

998

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelzer Teiche“ vom 14. 4. 1977 (StAnz. S. 1082);**

hier: Berichtigung

1. In der Überschrift ist das Wort „Naturschutzgesetz“ durch „Naturschutzgebiet“ zu ersetzen.
2. In der Präambel sind die Worte „des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574)“ zu streichen.
3. In § 4 (1) 1. b) ist das Wort „oder“ durch „der“ zu ersetzen.

3500 Kassel, 10. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Vilm ar

StAnz. 30/1977 S. 1491

### Buchbesprechungen

**Gewalttaten und Opferentschädigung.** Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Von Regierungsdirektor Gerd Schulz-Lücke und Richter am Amtsgericht Manfred Wolf. 1977. XII, 233 S., geb., 68,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin — New York.

Mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) ist unsere Rechts- und Sozialordnung seit gut einem Jahr um eine bemerkenswerte Leistung reicher. Das OEG macht deutlich, daß das Verantwortungsgefühl der Gesellschaft nicht nur den Urhebern von Straftaten gilt, sondern ebenso ihren Opfern. Es war ein hessischer Justizminister, der im Jahre 1970 erstmals das Thema der Ent-

schädigung für Opfer von Gewalttaten auf die Tagesordnung der Justizministerkonferenz brachte; ein entsprechender Beschluß der Justizministerkonferenz führte zur Ausarbeitung des OEG.

Nach dem bereits seit einigen Monaten auf dem Markt befindlichen Kommentar von Schoreit und Düsseldorf liegt nunmehr ein zweites Erläuterungswerk zum OEG vor. Dieses Gesetz zu kommentieren, bereitet insofern besondere Schwierigkeiten, als das OEG vorwiegend an strafrechtlichen und versorgungsrechtlichen Bestimmungen anknüpft, so daß weite Teile des StGB, des Bundesversorgungsgesetzes und auch anderer Gesetze an sich ebenfalls kommentiert werden müßten. Es haben sich daher mit Schulz-Lücke als stellvertretender

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Art. 1**

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

**Art. 2**

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1247

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung.** Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, das Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adresmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adressenmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adressenmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

**Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung.** Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßeneinstellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.